Asylverfahren → Ablehnung → Klage bis Entscheidung rechtskräftig | Aufenthaltsbeendende Maßnahmen | Ausbildungsduldung §60a Abs.2 → Aufenthaltserlaubnis 2 J §18a Abs. 1

Beginn Ausbildung oder Ausbildungsvertrag IHK

Rechtsanspruch Ausbildungsduldung (3 Jahre) aber kein Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis

Klage um Zeit zu gewinnen bis Ausbildungs-beginn

Aufenthaltsbeendigung hat Vorrang - keine Ausbildungsduldung

Weiterführung der Ausbildung

Arbeitsstelle

Voraussetzung:
- Arbeitserlaubnis (ArbE) ABH bei betrieblichen Ausbildungen (Ermessen), seit Dez 16: hohe Bleibewahrscheinlichkeit Voraussetzung. Unterschiedliche Auslegung in den Landkreisen
- 3 Monate Wartezeit nach Gestattung
- keine Zustimmung BA nötig
- eine Unterbringung in AE

Ablauf ABH:
- Unterschrift Papier, dass im Falle Asylablehnung Ausbildung beendet werden kann.

Sichere Herkunftsländer:
- Asylantrag nach 31.8.15 Arbeitsverbot, kein Ermessensspielraum
- Asylantrag vor 31.8.15 Erlaubnis im Ermessen (soll abgelehnt werden)

Schlupfloch:
schulische Ausbildung ohne Vergütung z.B. Altenhelfer, keine ArbE nötig

ABH Möglichkeiten Ausweis
- Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB nur wenn Ausreise direkt bevor steht) = Arbeitsverbot
- Duldung bei Duldungsgrund (z.B. Ausbildung §60a Abs. 2 Satz 4)
- Neuentscheidung ArbE ABH im Ermessen(Verbote §60a Abs. 6 AufenthG)

Voraussetzungen Ausb.duldung:
- qualifizierte Ausbildung staatl anerkannt (mind. 2 J)
- Ausbildg schon begonnen oder steht unmittelbar bevor
- konkrete Maßnahmen zur Aufenth.beendigung liegen nicht vor
- keine Straftaten über Bagatellgrenze

Personenkreis
Ausbildungsduldung nicht möglich bei:
- Dublinfällen
- Wenn Passersatz schon beantragt
- Abschiebung terminiert
- tatsächliche Aufnahme Ausbildung ungewiss

ArbE nicht möglich bei:
- Straftaten über Bagatellgrenze
- Ablehnung offens. unbegründet
- fehlende Mitwirkung z.B. Identitätsklärung

Trick ABH:
§60a Abs. 2 Satz 2 oder 3 Gnadenduldung (jeweils1 Jahr)

Klage kann zurück gezogen werden, wenn wenig Aussicht auf Erfolg und Ausbildungsbeginn unmittelbar bevor steht

enge Auslegung:
- Ladung zu Informationsgespräch
- Identitätsklärung, z.B. Passbeschaffung

Abbruch Ausbildung:
6 Mon Duldung zur Suche neue Ausbildung

ABH:
- Pflicht zur Passbeschaffung
- Verbote §60a Abs.6 bestehen weiterhin
- Ausbildg erfolgreich beenden

Voraussetzungen:
- Ausbildungsduldung
- erfolgreicher Abschluss Ausbildung
- Beschäftigg lt Qualifikation
- §18a Abs. 2-7 (Nachweis Wohnraum, Sprachkenntnisse etc.)
- Zustimmung BA (nur Arbeitsbedingungen)
- Widerruf ArbE wie bei „Personenkreis“

nach 2 J Verfestigung des Aufenthaltes

Legende:
ABH: Ausländerbehörde
ArbE: Arbeitserlaubnis
AE: Aufnahmeeinrichtung
BA: Bundesagentur für Arbeit
IHK: Industrie- und Handwerkskammer
IMS: Dienstanweisung des Innenministeriums Bayern

ToDo **Ausbildungsvertrag für 2017** | **Ausbildungsvertrag sofort an ABH** | **Klage zum Zeitgewinn, evtl zurückziehen** | evtl. baldige Änderung IMS | **Lernen, lernen, lernen**

beachten **Existenzsicherung versus Qualifikation** | **Duldung nur für Ausreisepflichtige**

abwägen **Arbeitsvisum als Alternative?** | **Klage bei Verweigerung ABH**

Erstellt von Thomas Krahe, für das Caritaszentrum im Landkreis Ebersberg